

# Bundesblatt

76. Jahrgang.

Bern, den 17. Dezember 1924.

Band III.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

**1929****Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der abgeänderten Artikel 35 und 36 der Verfassung des Kantons Schaffhausen.

(Vom 11. Dezember 1924.)

Mit Schreiben vom 14. November 1924 sucht der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen um die eidgenössische Gewährleistung der in der Volksabstimmung vom 9. gl. Mts. beschlossenen Abänderung von Art. 35 und 36 der Kantonsverfassung nach.

Die beiden Artikel lauten im bisherigen und im neuen Wortlaut folgendermassen:

**Bisheriger Text:****Art. 35.**

Auf je 600 Einwohner wird ein Mitglied des Grossen Rates gewählt. Ein Bruchteil von mehr als 300 Einwohnern wird für 600 berechnet.

Als Grundlage der Berechnung dient jeweils die letzte eidgenössische Volkszählung.

**Art. 36.**

Die Wahlen geschehen in Wahlkreisen. Jede Gemeinde, welche über 300 Einwohner zählt, bildet einen Wahlkreis.

**Neuer Text:****Art. 35.**

Auf je 700 Einwohner wird ein Mitglied in den Grossen Rat gewählt. Ein Bruchteil von mehr als 350 Einwohnern wird für 700 berechnet.

Als Grundlage der Berechnung dient jeweils die letzte eidgenössische Volkszählung.

**Art. 36.**

Die Wahlen geschehen in Wahlkreisen. Jede Gemeinde, welche über 350 Einwohner zählt, bildet einen Wahlkreis.

Gemeinden mit weniger als 301 Einwohnern werden durch Dekret des Grossen Rates unter Berücksichtigung ihrer geographischen Lage unter sich selbst, beziehungsweise mit grösseren Gemeinden, zu Wahlkreisen vereinigt.

Die Zahl der den einzelnen Wahlkreisen nach Massgabe von Art. 35 (neu) zukommenden Vertreter wird ebenfalls durch Dekret des Grossen Rates festgelegt.

Bei der Gesamterneuerung des Grossen Rates finden die Wahlen in allen Wahlkreisen am gleichen Tage statt.

Neu ist die Erhöhung der Vertretungsziffer, sowie des Minimums, das eine Gemeinde an Einwohnern haben muss, damit sie einen Wahlkreis bildet.

Die Zahlen in den Art. 35 und 36, welche vor der vorliegenden Revision galten, wurden durch eine Verfassungsänderung vom Jahre 1912 festgelegt; nach dem ursprünglichen Text der Verfassung von 1876 waren sie noch niedriger. Durch die Revision von 1912 wurde erreicht, dass der Grosse Rat, der sich in der Amtsperiode 1909/12 aus 86 Mitgliedern zusammensetzte, nachher — trotz der durch die Volkszählung von 1910 ermittelten Bevölkerungszunahme — nur noch 78 Mitglieder zählte. Nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung würde die Zahl der Grossratsmitglieder bei unveränderter Vertretungsziffer aber wiederum auf 86 steigen. Dies zu vermeiden, war der Zweck der vorliegenden Verfassungsrevision. Der neue Rat wird 77 Mitglieder haben, also eines weniger als in den letzten Jahren. Wie in der Mitgliederzahl des Grossen Rates, hat die vorliegende Verfassungsrevision auch in der Wahlkreiseinteilung (Art. 36) keine wesentliche Änderung zur Folge; mit Ausnahme eines einzigen können nämlich alle bisherigen Wahlkreise beibehalten werden.

Es ist klar, dass die vorliegende Verfassungsänderung mit dem Bundesrecht nicht in Widerspruch steht. Daher beantragen

Gemeinden mit weniger als 351 Einwohnern werden durch Dekret des Grossen Rates unter Berücksichtigung ihrer geographischen Lage unter sich selbst, beziehungsweise mit grösseren Gemeinden, zu Wahlkreisen vereinigt.

Die Zahl der den einzelnen Wahlkreisen nach Massgabe von Art. 35 (neu) zukommenden Vertreter wird ebenfalls durch Dekret des Grossen Rates festgelegt. Bei der Gesamterneuerung des Grossen Rates finden die Wahlen in allen Wahlkreisen am gleichen Tage statt.

wir Ihnen, durch Annahme des nachfolgenden Beschlussesentwurfs die Gewährleistung auszusprechen.

Bern, den 11. Dezember 1924.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:  
**Chuard.**

Der Bundeskanzler:  
**Steiger.**

(Entwurf.)

## **Bundesbeschluss**

betreffend

**die Gewährleistung der abgeänderten Art. 35 und 36  
der Verfassung des Kantons Schaffhausen.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Kenntnisnahme einer Botschaft des Bundesrates vom  
11. Dezember 1924 über die Gewährleistung der abgeänderten  
Art. 35 und 36 der Verfassung des Kantons Schaffhausen,  
in Erwägung, dass die vorgenommene Änderung an den  
Bestimmungen über die Grossratswahlen den Vorschriften der  
Bundesverfassung nicht zuwiderläuft,

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Der in der Volksabstimmung vom 9. November 1924  
angenommenen Abänderung von Art. 35 und 36 der Verfassung  
des Kantons Schaffhausen wird die Gewährleistung des Bundes  
erteilt.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses  
beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der  
abgeänderten Artikel 35 und 36 der Verfassung des Kantons Schaffhausen. (Vom 11.  
Dezember 1924.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1924             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 3                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 51               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | 1929             |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 17.12.1924       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 1167-1169        |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 029 244       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.